

Sanktionskatalog Entsendegesetz Kanton Luzern

wira Luzern | KIGA

Juni 2021

basierend auf Art. 9 EntsG (SR 823.20)

1 Administrative Sanktionen im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmenden

1.1 Verstösse gegen die Meldepflicht (Art. 6 EntsG)

1.1.1 Verspätete Meldung vor Arbeitsbeginn (Art. 9 Abs. 2 lit. a EntsG)

	1. Verstoss	2. Verstoss	3. Verstoss
Entsendung bis 5 Personen	Verwarnung	CHF 600.-	CHF 1'200.-
Entsendung ab 6 Personen	Verwarnung	CHF 900.-	CHF 1'800.-

Bei Folgefällen erfolgt jeweils eine Verdoppelung der Sanktion bis zur Höchstgrenze von CHF 5'000.-.

1.1.2 Verspätete Meldung nach Arbeitsbeginn / Falschmeldung geringfügig (Art. 9 Abs. 2 lit. a EntsG)

	1. Verstoss	2. Verstoss	3. Verstoss
Entsendung bis 5 Personen	CHF 500.-	CHF 1'000.-	CHF 2'000.-
Entsendung ab 6 Personen	CHF 750.-	CHF 1'500.-	CHF 3'000.-

Bei Folgefällen erfolgt jeweils eine Verdoppelung der Sanktion bis zur Höchstgrenze von CHF 5'000.-.

1.1.3 Keine Meldung / Falschmeldung schwerwiegend (Art. 9 Abs. 2 lit. a EntsG)

	1. Verstoss	2. Verstoss	3. Verstoss
Entsendung bis 5 Personen	CHF 1'000.-	CHF 2'000.-	CHF 4'000.-
Entsendung ab 6 Personen	CHF 1'500.-	CHF 3'000.-	CHF 5'000.-

Bei Folgefällen erfolgt jeweils eine Verdoppelung der Sanktion bis zur Höchstgrenze von CHF 5'000.-.

1.2 Verstösse gegen die minimalen Lohnbedingungen (Art. 2 EntsG)¹

1.2.1 Bagatellverstösse

Die festgestellte Summe der Lohnunterbietung der gesamten Belegschaft beträgt weniger als CHF 100.-. Bei belegter Nachzahlung, Kooperationsbereitschaft und im Einzelfall wird eine gebührenfreie Verwarnung ausgesprochen. Bei Kurzeinsätzen von bis zu einem Tag liegt der Richtwert bei CHF 50.-.

¹ Sanktionen bei Verstösse gegen die Arbeitsbedingungen wie z.B. gegen das Arbeitsgesetz (ArG) sind im Einzelfall festzulegen.

1.2.2 Verstösse gegen Art. 9 Abs. 2 lit. b EntsG

Festgestellte Summe der Lohnunterbietung der gesamten Belegschaft beträgt weniger als CHF 5'000.-.

	Nachzahlungsbetrag für AN bis CHF 300.- und bei <u>belegter Nachzahlung</u> der Lohndifferenz	Nachzahlungsbetrag für AN bis CHF 300.- und bei <u>unterbliebener/nicht belegter Nachzahlung</u> der Lohndifferenz
1. Verstoss	Keine zusätzliche Sanktion	Keine zusätzliche Sanktion
2. Verstoss	60% der Lohndifferenz	170% der Lohndifferenz
3. Verstoss	70% der Lohndifferenz	180% der Lohndifferenz

	Nachzahlungsbetrag für AN ab CHF 301.- bis CHF 5'000.- und bei <u>belegter Nachzahlung</u> der Lohndifferenz	Nachzahlungsbetrag für AN ab CHF 301.- bis 5'000.- und bei <u>nicht belegter Nachzahlung</u> der Lohndifferenz
1. Verstoss	50% der Lohndifferenz	160% der Lohndifferenz
2. Verstoss	60% der Lohndifferenz	170% der Lohndifferenz
3. Verstoss	70% der Lohndifferenz	180% der Lohndifferenz

1.2.3 Verstösse gegen Art. 9 Abs. 2 lit. b und c EntsG

Festgestellte Summe der Lohnunterbietung der gesamten Belegschaft beträgt mehr als CHF 5'000.-.

Summe der Lohnunterbietung	bei <u>belegter Nachzahlung</u> der Lohndifferenz	bei <u>unterbliebener/nicht belegter Nachzahlung</u> der Lohndifferenz
CHF 5'001.- bis CHF 10'000.-	50% der Lohndifferenz oder Dienstleistungssperre 12 Monate	160% der Lohndifferenz oder Dienstleistungssperre 12 Monate
CHF 10'001.- bis CHF 20'000.-	50% der Lohndifferenz oder Dienstleistungssperre 12-18 Monate	160% der Lohndifferenz (bis max. 30'000.-) und Dienstleistungssperre 12-24 Monate
CHF 20'001.- bis CHF 30'000.-	CHF 30'000.- oder Dienstleistungssperre 18-24 Monate	CHF 30'000.- und Dienstleistungssperre 24-36 Monate

In schwerwiegenden Einzelfällen, d.h. eine hohe Lohnverstosssumme bei einer geringen Anzahl betroffener Arbeitnehmer und kurzer Einsatzdauer, kann von diesem Tarif abgewichen werden.

Jede Lohnunterbietungssumme von weiteren CHF 10'000.- hat eine Erhöhung der Dienstleistungssperre um bis zu 12 Monate bei nicht erfolgter Nachzahlung und um bis zu 6 Monate bei erfolgter Nachzahlung zur Folge. Die maximale Dienstleistungssperre beträgt 5 Jahre.

1.3 Nichtbezahlung rechtskräftiger Sanktionen (Art. 9 Abs. 2 lit. e EntsG)

Höhe der nicht-bezahlten Busse	bei <u>belegter Nachzahlung</u> der Lohndifferenz	bei <u>unterbliebener/nicht belegter Nachzahlung</u> der Lohndifferenz
bis CHF 2'000.-	Dienstleistungssperre bis 12 Monate	Dienstleistungssperre bis 12 Monate
ab CHF 2'001.- bis CHF 10'000.-	Dienstleistungssperre bis 18 Monate	Dienstleistungssperre bis 24 Monate
ab CHF 10'001.- bis CHF 20'000.-	Dienstleistungssperre bis 24 Monate	Dienstleistungssperre bis 36 Monate
ab CHF 20'001.- bis CHF 30'000.-	Dienstleistungssperre bis 30 Monate	Dienstleistungssperre bis 48 Monate

Die maximale Dienstleistungssperre beträgt 5 Jahre. In Fällen, bei denen eine geldwerte Sanktion und kumulativ eine Dienstleistungssperre ausgesprochen wurde (Art 9 Abs. 2 lit. c EntsG) und die geldwerte Sanktion anschliessend nicht bezahlt wurde, kommt eine Dienstleistungssperre wegen Nichtbezahlung der Sanktion zur Anwendung (Art. 9 Abs. 2 lit. e EntsG). Aus Gründen der Verhältnismässigkeit sollte beim Zusammentreffen mehrerer Dienstleistungssperren die Hälfte der gesetzlichen Maximaldauer von 5 Jahren nicht überschritten werden, d.h. insgesamt maximal 7.5 Jahre Sperre.

1.4 Verstösse von Arbeitgebern, die Arbeitnehmer in der Schweiz anstellen und die gegen den Mindestlohn in einem Normalarbeitsvertrag nach Art. 360a OR verstossen (Art. 9 Abs. 2 lit. f EntsG)

Geldwerte Sanktionen, siehe Kapitel 1.2.

Falls sich die Höhe des Lohnverstosses nicht exakt bestimmen lässt oder falls sich der Sachverhalt über einen längeren Zeitraum erstreckt und sich dadurch die Ermittlung der Höhe des Lohnverstosses erschwert, kann die Beurteilung des Einzelfalls dazu führen, von den Empfehlungen in Kapitel 1.2 abzuweichen.

2 Sanktionen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Scheinselbständigkeit

2.1 Verletzung der Dokumentationspflicht (Art. 1a Abs. 2 EntsG)

2.1.1 Art. 9 Abs. 2 lit. a EntsG i.V.m. Art. 1a Abs. 2 EntsG

	1. Verstoss	2. Verstoss	3. Verstoss
pro fehlendes Dokument	CHF 200.-	CHF 300.-	CHF 500.-

Ab dem 4. Mal erhöht sich der Ansatz pro fehlendes Dokument im Wiederholungsfall jeweils um CHF 500.- bis zur Höchstgrenze von CHF 5000.-.

Ist die Meldebestätigung oder der Ausdruck der Meldung in gewährten Notfällen nach Art. 6 Abs. 3 EntsV nicht vorhanden, ist auf eine Busse für dieses fehlende Dokument zu verzichten.

Wird der Auftrag / Werkvertrag bzw. die Vertragsbestätigung nicht in einer Landessprache vorgewiesen, kann dies als fehlendes Dokument gewertet werden.

Werden fehlende Dokumente oder gleichwertige Dokumente innert Nachfrist nachgereicht, reduziert sich der Bussenbetrag für das nachgereichte Dokument jeweils um die Hälfte.

2.2 Auskunftspflichtverletzung / Verletzung der Pflicht zur Einreichung weiterer Unterlagen (Art. 12 und Art. 1a Abs. 4 und 5 EntsG)

2.2.1 Art. 9 Abs. 2 lit. b EntsG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 EntsG / Art. 1a Abs. 4 und 5 EntsG

	1. Verstoss	2. Verstoss	3. Verstoss
Dienstleistungssperre	12 Monate	18 Monate	24 Monate

Jede weitere Verletzung der Auskunftspflicht / Verletzung der Pflicht zur Einreichung weiterer Unterlagen hat eine Erhöhung der Dienstleistungssperre um 6 Monate zur Folge. Die maximale Dienstleistungssperre beträgt 5 Jahre.

Sowohl der sich auf Selbständigkeit berufende Dienstleistungserbringer wie auch dessen Auftraggeber / Besteller mit Sitz im Ausland können mittels Dienstleistungssperre sanktioniert werden, wenn diese ihrer Auskunftspflicht nach Art. 1a Abs. 4 und 5 EntsG nicht nachkommen. Eine Verletzung der Auskunftspflicht liegt in diesen Fällen erst vor, wenn weitere Unterlagen und Auskünfte nach der Kontrolle vor Ort verlangt und nicht eingereicht werden.

Eine Verletzung der Dokumentationspflicht nach Art. 1a Abs. 2 EntsG durch den sich auf Selbständigkeit berufenden Dienstleistungserbringer mittels Dienstleistungssperre zu sanktionieren wird nicht bereits empfohlen in Fällen, in denen die Dokumente nach Art. 1a Abs. 2 EntsG bei einer Kontrolle vor Ort nicht vorgewiesen werden konnten und die kontrollierte Person bei der Kontrolle kooperiert. Hingegen wird empfohlen eine Dienstleistungssperre auszusprechen, wenn die Dokumentationspflicht nach Art. 1a Abs. 2 EntsG verletzt, innert angeordneter Nachfrist keine gleichwertigen Dokumente nachgereicht wurden und auf eine weitere Aufforderung zur Einreichung der Unterlagen nicht reagiert wurde. In diesem Fall sind die Voraussetzungen nach Art. 12 Abs. 1 lit. a EntsG erfüllt. Werden hingegen bei einer Kontrolle der Dokumentationspflicht nach Art. 1a Abs. 2 EntsG bei Zweifeln am Status keine Auskünfte

erteilt, wissentlich falsche Auskünfte erteilt oder in irgendeiner Weise die Kontrolle verunmöglicht oder widersetzt sich die zu kontrollierende Person der Kontrolle, kann direkt eine Dienstleistungssperre ausgesprochen werden, dies unabhängig davon, ob die Dokumentationspflicht nach Art. 1a Abs. 2 EntsG erfüllt wurde.

Zusätzlich fallen Gebühren gemäss Gebührentarif und Kostenverordnung für die Staatsverwaltung (SRL 681) an.